

Verwaltungsgericht Gießen
7 Kammer
Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

EINGEGANGEN

17. SEP. 2014



Verwaltungsgericht Gießen • Marburger Straße 4 • 35390 Gießen
Aktenzeichen (Bitte stets angeben) **7 L 1782/14.GI**

HA SASCHENBRECKER

Herrn Rechtsanwalt
Thomas Saschenbrecker
Friedrichstraße 2
76275 Ettlingen

Ihr Zeichen
Durchwahl
Datum

Jacob / Land Hessen III
4410
15.09.2014

Ab 08.07.2014 neue
zentrale Fax-Nr.: 0611-327618534

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Saschenbrecker,

in dem Verwaltungsstreitverfahren
Jacob / Landkreis Gießen

erhalten Sie anliegende Beschlussausfertigung zur Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen

Stamm
Justizbeschäftigter

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Andrea Jacob,
Pestalozzistraße 68, 35394 Gießen,

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Thomas Saschenbrecker,
Friedrichstraße 2, 76275 Ettlingen, - Jacob ./ Land Hessen III -,

gegen

den Landkreis Gießen,
vertreten durch den Kreisausschuss - Rechtsamt -,
Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen, - 94/51 -,

Antragsgegner,

wegen Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 7. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Ruthsatz,
Richter am VG Schirra,
Richterin am VG Dr. Funk

am 10. September 2014 beschlossen:

- 1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 31.05.2014 gegen den Bescheid des Landkreises Gießen vom 28.05.2014 wird wiederhergestellt und die aufschiebende Wirkung der Klage (7 K 1781/14.GI) gegen den Bescheid des Landkreises Gießen vom 25.04.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides des Landkreises Gießen vom 05.06.2014 wird wiederhergestellt.**
- 2. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.**

Gründe

Der sinngemäß gestellte Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 31.05.2014 gegen den Bescheid des Landkreises Gießen vom 28.05.2014 und die aufschiebende Wirkung der Klage (7 K 1781/14.GI) gegen den Bescheid des Landkreises Gießen vom 25.04.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.06.2014 wiederherzustellen,

ist zulässig und begründet.

Die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Klage gegen einen Verwaltungsakt kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO erfolgen, wenn der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig ist oder - bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens - aus anderen Gründen das private Aufschubinteresse das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Darüber hinaus erfolgt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, wenn das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes durch die Behörde nicht hinreichend begründet wurde (§ 80 Abs. 3 S. 1 VwGO).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben, denn die auf einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) gestützte Zurückweisung der Antragstellerin als Beistand in den kinder- und jugendhilferechtlichen Verfahren der Frau Sabrina Blume bzw. der Eheleute Becker mit Bescheid vom 28.05.2014 (Frau Blume) bzw. mit Bescheid vom 25.04.2014 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 05.06.2014 (Eheleute Becker) unter Anordnung des Sofortvollzuges ist rechtswidrig.

Die Teilnahme der Antragstellerin an den Hilfeplangesprächen in den oben genannten Jugendhilfesachen ist keine Rechtsdienstleistung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

Beistände sind nach § 13 Abs. 5 SGB X zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 RDG Rechtsdienstleistungen erbringen.

Gemäß § 3 RDG ist die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, in dem sie durch dieses Gesetz oder durch oder aufgrund Gesetz erlaubt wird. Nach § 2 Abs. 1 RDG ist Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Welche Anforderungen an eine rechtliche Prüfung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG zu stellen sind, ist umstritten. Teilweise wird unter Hinweis auf die ursprünglich im Regierungsentwurf im Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes vorgesehene Fassung des § 2 Abs. 1 RDG (vgl. BT-Drucks. 16/3655, S. 7, 46) angenommen, von einer erforderlichen rechtlichen Prüfung sei nur auszugehen, wenn der Rechtssuchende eine besondere rechtliche Betreuung oder Aufklärung erkennbar erwarte oder nach der Verkehrsanschauung eine besondere rechtliche Prüfung erforderlich sei (BGH, U. v. 04.11.2010, Az.: I ZR 118/09 Rdziff. 28 des juris-Ausdrucks unter Hinweis auf Dreyer/Müller in Dreyer/Lamm/Müller, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2009, § 2 Rdnr. 21). Nach der Gegenauffassung ist an das Ausmaß der rechtlichen Prüfung kein hoher Maßstab anzulegen, nachdem das Erfordernis einer besonderen rechtlichen Prüfung nicht in § 2 Abs. 1 RDG übernommen worden ist (BGH, U. v. 04.11.2010, a. a. O. unter Hinweis auf Krenzler, Rechtsdienstleistungsgesetz, 2009, § 2 Rdnr. 15; Johnik/Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 2 RDG Rdnr. 33). Danach sollen vom Tatbestandsmerkmal alle rechtlichen Prüfungstätigkeiten auch ohne besondere vertiefte Prüfung erfasst werden, soweit sie über eine einfache rechtliche Prüfung und Rechtsanwendung hinausgehen und einer gewissen Sachkunde bedürfen (BGH, U. v. 04.11.2010, a. a. O. unter Hinweis auf Weth in Henssler/Prütting, Bundesrechtsanwaltsordnung, 3. Aufl., § 2 RDG Rdnr. 19).

Die Frage der Anforderungen an die rechtliche Prüfung im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG braucht vorliegend nicht abschließend entschieden zu werden, denn die Teilnahme der Antragstellerin als Beistand im Rahmen von kinder- und jugendhilferechtlichen Hilfeplangesprächen erfordert keine rechtliche Prüfungstätigkeit, die über eine einfache rechtliche Prüfung und Rechtsanwendung hinausgeht (vgl. zu diesem Prüfungspunkt BGH, U. v. 04.11.2010, a. a. O., Rdziff. 28 a. E.).

Eine rechtliche Prüfungstätigkeit, die über eine einfache oder schematische Rechtsanwendung hinausgeht, ist im Rahmen der Teilnahme eines Hilfeplangesprächs nicht bereits deshalb zu bejahen, weil anlässlich eines Hilfeplangesprächs Belange erörtert werden, die Elternrechte berühren können. Dies folgt bereits aus der Rechtsnatur des Hilfeplangesprächs bzw. des Hilfeplans als solchem.

Gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 KJHG dient der Hilfeplan als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe und soll zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen aufgestellt werden, wobei der Plan Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthalten soll. Dabei kommen dem Hilfeplan mehrere Funktionen zu. Er soll insbesondere den prozesshaften Ablauf der Hilfeplanung dokumentieren, die Stellung der Betroffenen im Hilfeprozess stärken und für sie das Geschehen überschaubarer machen sowie die Verbindlichkeit von Arbeitsabsprachen zwischen Jugendamt, Einrichtungen, Erziehungs- und Pflegepersonen und Eltern herstellen (Stahr, in Hauck, FGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, Komm., § 36 Rdziff 31). Dabei machen Funktion und Inhalte des Hilfeplans deutlich, dass er - ebenso wie vergleichbare Pläne nach § 58 SGB XII - keinen Verwaltungsakt darstellt (Stähr, in Hauck, SGB VIII, § 36 Rdziff. 40). Der Hilfeplan enthält Begründungen und Orientierungen für das Handeln der am Hilfeprozess Beteiligten, er ist ein Instrument der Selbstkontrolle für das Jugendamt und hat weder rechtsverbindlichen Charakter gegenüber den Betroffenen noch anderen Personen, Einrichtungen oder Diensten (vgl. dazu auch OVG Münster, FEVS Bd. 22 S. 14 ff. zum Gesamtplan nach § 46 BSHG). Zwar konkretisiert der Hilfeplan den Rechtsanspruch auf die Hilfe, da er die Feststellungen der Hilfeart entsprechend dem jeweiligen Bedarf enthält. Diese Festlegung im Rahmen eines Zusammenwirkens der Fachkräfte mit Personensorgeberechtigten und Minderjährigen hat jedoch keine eigene materiell-rechtliche Bedeutung, sondern ist vorbereitende Grundlage der Entscheidung über die Hilfebewilligung. Erst die Bewilligungsentscheidung des Jugendamtes hat rechtliche Außenwirkung und stellt den Verwaltungsakt dar. Der Hilfeplan ist demgegenüber ein internes Verfahrensinstrument einerseits zur Ver-

besserung des fachlichen Handelns und andererseits zur Sicherung der Beteiligung der Betroffenen (Stahr, in Hauck SGB VIII, § 36 Rdziff 40).

Daraus folgt zwangsläufig, dass die Teilnahme als Beistand im Rahmen eines Hilfeplangespraches keine vertiefte Rechtsprüfung erfordert, die über eine einfache oder schematische Rechtsanwendung hinausgeht, da der Hilfeplan als solcher keinen rechtsverbindlichen Charakter hat

Soweit im Rahmen einer im Eilverfahren abgegebenen Stellungnahme seitens des Antragsgegners ausgeführt wird, die Tätigkeit der Antragstellerin beziehe sich in den streitgegenständlichen Jugendhilfeverfahren der Familien Becker und Blume auf die Begleitung der Hausbesuche, die Begleitung von Untersuchungsterminen sowie das Fertigen umfangreicher Schriftsätze sowohl dem Jugendamt als auch dem Familiengericht gegenüber, folgt daraus nichts anderes. Zu beachten ist insoweit, dass sich die Tätigkeit als Beistand auf mündliche Erörterungen beschränkt (Pitz in jurisPK-SGB X, 1. Aufl. 2013, § 13 Rdziff. 16). Rechtsprüfungen im eingangs genannten Sinne sind auch bei einer etwaigen Begleitung der Familien Becker und Blume seitens der Antragstellerin als Beistand im Rahmen von Hausbesuchen oder Untersuchungsterminen nicht erforderlich. Das Fertigen umfangreicher Schriftsätze wird nicht mehr von der Regelung des § 13 Abs 4 S 1 SGB X umfasst, insoweit came eher eine Bevollmächtigung der Antragstellerin in Betracht, die aber nicht Gegenstand des streitgegenständlichen Verfahrens ist.

Der Antragsgegner hat als unterlegener Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 188 VwGO

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

schriftlich einzulegen

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 -3
34117 Kassel

einzureichen.

Die Beschwerdebegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur

bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Ruthsatz

Schirra

Dr. Funk

Ausgefertigt
Gießen, 15.9.2014

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle